

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 2011

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Waldquelle
in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser durch

Herrn XXX*, XXX*, XXX* 1

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme

gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Perach“
für die Grundstücke Fl. Nr. 2585, 2584 und 2584/1 sowie Teilflächen der
Fl. Nr. 2584/3, 2581 und 2584/4 (Erschließung) der Gemarkung Ainring

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch 3

Gemeinde Bischofswiesen

Ehrungsstatut der Gemeinde Bischofswiesen 4

Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung
zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl 5

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Waldquelle
in Bad Reichenhall zur Nutzung als Mineralwasser durch
Herrn XXX*, XXX*, XXX***

Herrn XXX*, XXX*, XXX* hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus der Waldquelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 450/2 der Gemarkung Karlstein beantragt. Das Wasser soll als Mineralwasser genutzt werden. Beantragt wurden folgende Mengen: 3 l/s, 270 m³/h und 94.600 m³/a.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

10. Juni 2011 bis 11. Juli 2011

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 209 (Stadtbauamt), und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 26. Mai 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO;

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 35,18% am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2010 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 31. Mai 2011
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 42. Änderung des Bebauungsplanes „Perach“ für die Grundstücke Fl. Nr. 2585, 2584 und 2584/1 sowie Teilflächen der Fl. Nr. 2584/3, 2581 und 2584/4 (Erschließung) der Gemarkung Ainring gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch

Die o.g. Grundstücke der Gemarkung Ainring liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Perach“. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 9.5.2011 diesen Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung beinhaltet im wesentlichen die Abänderung der Baugrenzen für Nebengebäude in allgemeine Baugrenzen im Bereich der Garagen um eine Nutzung der Dachgeschossbereiche über den Garagen zu ermöglichen.
Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 9.5.2011 liegt in der Zeit vom

15. Juni 2011 bis 18. Juli 2011

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 31. Mai 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Ehrungsstatut der Gemeinde Bischofswiesen

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert mit Gesetz v. 27.7.2009 (GVBl. S. 400) folgende

Satzung

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Bischofswiesen (Ehrungsstatut der Gemeinde Bischofswiesen):

§ 1

Arten der Ehrung

Natürliche und juristische Persönlichkeiten, welche sich um die Gemeinde Bischofswiesen verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts
- b) der Goldenen Bürgermedaille
- c) der Silbernen Bürgermedaille
- d) der Bronzenen Bürgermedaille
- e) des Ehrenpreises der Gemeinde

geehrt werden.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl der Gemeinde Bischofswiesen erworben hat.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.

§ 3

Die Bürgermedaillen, der Ehrenpreis

- (1) a) Die „Goldene Bürgermedaille der Gemeinde Bischofswiesen“ ist eine kreisrunde Anstecknadel aus Gold 333 von 16 mm Durchmesser, auf welcher auf der Vorderseite in erhabener Form das Gemeindewappen von Bischofswiesen mit der Umschrift „Dank und Anerkennung – Gemeinde Bischofswiesen“ eingeprägt ist. Auf der Rückseite der Anstecknadel wird der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
 - b) Die „Silberne Bürgermedaille der Gemeinde Bischofswiesen“ entspricht in ihrer Ausführung der Goldenen Medaille, nur dass die Anstecknadel aus reinem Feinsilber besteht.
 - c) Die „Bronzene Bürgermedaille der Gemeinde Bischofswiesen“ entspricht in ihrer Ausführung ebenfalls der Goldenen Medaille, nur dass sie aus Bronze besteht.
 - d) Der „Ehrenpreis der Gemeinde“ ist eine Urkunde mit der „Dank und Anerkennung der Gemeinde Bischofswiesen“ ausgesprochen wird.
- (2) Mit der Verleihung der Medaillen bzw. des Ehrenpreises ist eine Ehrenabgabe der Gemeinde Bischofswiesen in Bargeld verbunden. Sie beträgt

bei der Goldenen Medaille	300,00 €
bei der Silbernen Medaille	200,00 €
bei der Bronzenen Medaille	100,00 €
beim Ehrenpreis der Gemeinde	200,00 €

- (3) a) Die Goldene Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Gemeinde Bischofswiesen erworben haben. In Betracht kommen vor allem Verdienste im Rahmen langjähriger Ausübung gemeindlicher Ehrenämter und andere außergewöhnliche Verdienste. Hierzu zählt 24-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat. Der Begriff „hohe Verdienste“ ist so auszulegen, dass eine Entwertung der Auszeichnung vermieden wird.
- b) Die Silberne Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Gemeinde Bischofswiesen erworben haben. Hierzu zählen 18-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat sowie Leistungen im Bereich der Kultur, des Sports und der Wirtschaft, die das Ansehen der Gemeinde Bischofswiesen gefördert haben.
- c) Die Bronzene Bürgermedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich Verdienste um das Allgemeinwohl der Gemeinde Bischofswiesen erworben haben, jedoch nicht unter die Voraussetzungen für die Verleihung der Goldenen oder Silbernen Medaille fallen. Hierzu zählt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach 12-jähriger Mitgliedschaft. Außerdem kann sie für bedeutende sportliche Leistungen im Sinne des Abs. 3 b verliehen werden.
- d) Der Ehrenpreis der Gemeinde kann an Vereine, Stiftungen und Gruppen von Personen vergeben werden, die sich hervorragende Verdienste um die Gemeinde und/oder in anderen Bereichen, insbesondere der Kultur, des Sports und der Wirtschaft erworben haben.

- (4) Die Verleihung der Bürgermedaillen und des Ehrenpreises der Gemeinde erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine künstlerisch gestaltete Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 4 Form der Ehrungen

Beschlossene Ehrungen sind durch den Ersten Bürgermeister zu vollziehen und zwar

- a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer feierlichen Gemeinderatssitzung;
- b) die Aushändigung der Goldenen Bürgermedaille nebst zugehöriger Verleihungsurkunde und Geldgeschenk im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Aushändigung der Silbernen Bürgermedaille nebst zugehöriger Verleihungsurkunde und Geldgeschenk in einem würdigen äußeren Rahmen;
- d) die Aushändigung der Bronzene Bürgermedaille nebst zugehöriger Verleihungsurkunde und Geldgeschenk im Rahmen einer würdigen dienstlichen Handlung;
- e) die Verleihung des Ehrenpreises der Gemeinde nebst Verleihungsurkunde und dazugehörigem Geldgeschenk in einem würdigen äußeren Rahmen.

§ 5 Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

Durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen werden keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 6 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der gesetzlichen Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 GO.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille kann unter entsprechender Anwendung der angeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.3.2006 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 30. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl

Der Gemeinderat hat am 24.5.2011 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl als Satzung beschlossen. Es werden Restflächen der beiden Grundstücke Fl. Nr. 1818 und 1818/2, die bisher nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung lagen, einbezogen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 31. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister